

# RS Vwgh 1989/11/14 89/05/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VVG §10;

VVG §4 Abs2;

## Rechtssatz

Ein erstinstanzlicher Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten an den Eigentümer der maßgeblichen Baulichkeit zum Zeitpunkt dieses Auftrages kann durch einen Eigentumswechsel im Zuge des Berufungsverfahrens nicht aufgehoben werden; ebenso wenig wird dadurch der Verlust der Parteistellung bewirkt (Hinweis E VS 6.6.1989, 84/05/0035).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989050133.X01

## Im RIS seit

27.03.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)